

Satzung AWO LDK (Stand 15.11.2019)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lahn-Dill-Kreis e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Lahn-Dill. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar unter VR 3374 eingetragen.

(2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Lahn-Dill-Kreis.

(3) Der Sitz des Vereins ist Herborn.

(4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe; - Förderung des ehrenamtlichen Engagements und Unterstützung der Stadtverbände und Ortsvereine; - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises; - Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerkes der AWO; - Öffentlichkeitsarbeit; - Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege; - Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch - Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen sowie Durchführung entsprechender - Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich; - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand; - Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.; - Schaffung und Unterhaltung von Modelleinrichtungen und Durchführung entsprechender Modellmaßnahmen; - Schaffung und Unterhaltung von Ausbildungsstätten; - Veranstaltung von Kursen, Seminaren, Schaffung und Unterhaltung von Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme; - Beratung u. a. in Fachausschüssen; - Engagement in der Entwicklungshilfe; - Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial; - Beratung und Unterstützung der Gliederungen und Schaffung und Unterhaltung von Kinder-, Jugend-, Senioren- und Behinderteneinrichtungen sowie Unterstützung von Initiativen in der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit.

(2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes. Natürliche Personen, die Mitglied des Kreisverbands sind, erhalten keine Mittel des Kreisverbands.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Kreisverbandes an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Lahn-Dill-Kreis zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Stadtverbände sowie die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs, die keinem Stadtverband angehören. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ortsvereinsvorstand bzw. das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.

(4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, diese Satzung oder das Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.

(6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

(8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf

mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

(10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bezirksverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

(14) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen. Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

§ 5 Jugendwerk

(1) Für das im Kreisverband bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.

(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand und dem Präsidium.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) das Präsidium
- c) der Kreisvorstand
- d) der Kreisausschuss

§ 7 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

a) den Mitgliedern des Präsidiums

b) dem Kreisvorstand

c) den in den Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Stadtverbände, ggf. Ortsvereine, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen.

d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

e) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 (1) b) berechnet.

f) den/die Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.

g) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.

(2) Die Kreiskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von zwei Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bezirkskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung ergeht unter Einhaltung dieser Frist an die Mitglieder zur Weitergabe an die gewählten Delegierten.

Auf Antrag des Bezirksverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums. Sie wählt das Präsidium auf die Dauer von 2 Jahren, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Bezirkskonferenz. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband, Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Präsidiums- oder Revisorenfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunctioenen ausgeübt werden bzw. wurden.

(4) Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksverbandes. Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

(6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden des Präsidiums und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie dauert gegebenenfalls über die Befristung nach Satz 1 hinaus bis zur wirksamen Neuwahl des Präsidiums fort. Die Amtszeit von Präsidiumsmitgliedern endet außerdem durch: - Niederlegung des Amtes; - Abwahl - Beendigung der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss.

Das Präsidium hat rechtzeitig vor Ablauf, spätestens jedoch im letzten Monat der Amtsperiode eine Kreiskonferenz zwecks Durchführung von Neuwahlen einzuberufen. Endet die Amtszeit eines einzelnen, mehrerer oder sämtlicher Präsidiumsmitglieder vorzeitig während einer laufenden Amtsperiode, dauert die Amtszeit der neu bestellten Organmitglieder bis zum regulären Ende der laufenden Amtsperiode. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit sämtlicher Präsidiumsmitglieder kann die Kreiskonferenz die Amtszeit des neuen Präsidiums nach Satz 1 bestimmen.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so erfolgt die Nachwahl durch die folgende Kreiskonferenz. Das Präsidium besteht jedenfalls aus: Der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden den zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 3 Beisitzer/-innen, wobei Frauen und Männer mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

(2) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens 4-mal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 3/4 Mehrheit.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen
- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
- c) die Berufung und Abberufung des Kreisvorstandes
- d) die Aufsicht über den Kreisvorstand. Diese umfasst insbesondere Genehmigung des Wirtschaftsplans und Entlastung des Kreisvorstandes.
- e) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Kreisvorstandes
- f) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
- g) die Beschlussfassung über Anträge an die Kreiskonferenz
- h) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium
- i) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen
- j) die Feststellung des Jahresabschlusses
- k) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Kreisvorstand

l) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften
m) die Genehmigung von Verbindlichkeiten, die 50.000 Euro übersteigen
n) Das Präsidium ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die dem Zweck oder den Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Kreiskonferenz zur Kenntnis gegeben werden.

(6) Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

(7) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Kreisvorstand mit beratender Stimme teil.

(8) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil.

§ 9 Kreisvorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens einem hauptamtlich tätigen Mitglied. Er wird jeweils für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. Wenn eine erneute Berufung nicht beabsichtigt ist, ist der Vorstand hierüber vom Präsidium mindestens zwölf Monate vor Ablauf des Berufungszeitraums zu informieren.

(2) Der Kreisvorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Kreisvorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Grundsätze des Kreisausschusses und des Präsidiums. Er ist unter anderem zuständig für: a) Die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium. b) Die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium. c) Die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.

Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Kreisvorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

(4) Der Kreisvorstand ist gegenüber den Ortsvereinen im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.

(5) Der Kreisvorstand hat dem Bezirksverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

(6) Der Kreisvorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium eine/einen Gleichstellungsbeauftragte(n).

§ 10 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Präsidium, dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Stadtverband angehören, oder deren Stellvertretern bzw. Beauftragten und den Beauftragten der korporativen Mitgliedern sowie einem(r) Vertreter(in) des Jugendwerks zusammen.

(2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Präsidium mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte, einzuberufen.

(3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes und des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

(4) Er wird vom Präsidium und vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(5) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds oder eines Revisors/einer Revisorin ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

(6) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreterin/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft

(1) Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Hauptamtliche Beschäftigte, die den Kreisverband oder eine seiner Gesellschaften, Einrichtungen u. a. im Außenverhältnis vertreten, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

§ 12 Rechnungswesen

(1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, sowie ggf. Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu entsprechen. Die Positionen des Budgets müssen im Rechnungswesen dargestellt werden.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung sowie die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bezirksverband an.

(2) Der Kreisverband ist seinerseits gegenüber seinen Gliederungen sowie des Kreisjugendwerks im Rahmen des Grundsatzprogrammes, des Verbandsstatutes und der Satzung zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.

(3) Der Kreisvorstand oder von ihm Bevollmächtigte haben das Recht auf Verlangen an den jeweils folgenden Sitzungen der Organe seiner Gliederungen beratend teilzunehmen.

(4) Der Kreisverband ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen seiner Gliederungen nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

(5) Diese Satzung gilt auch für nicht im Vereinsregister eingetragene Stadtverbände und Ortsvereine soweit diese keine eigene Satzung haben, wobei die Zusammensetzung des Vorstandes individuell geregelt wird.

§ 15 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirksverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.